



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Richtigstellung der Aussendung der SPÖ vom Dezember 2022 und Sachverhaltsdarstellung

In der letzten Aussendung der SPÖ „Lebringer Impulse“ wurde unter dem Titel WISSENSWERTES AUS DER GEMEINDE mit der Überschrift „**Bauobjekt auf Freiland gebaut**“ folgendes behauptet:

„Erst jetzt wurde bekannt, dass ein privates Bauobjekt am Buchkogel ohne ordnungsgemäße Flächenwidmung (Freiland) errichtet wurde.“

Diese Behauptung ist schlichtweg unrichtig!

Sachverhaltsdarstellung:

Für das gegenständliche Bauobjekt wurde im Jahre 1978 um eine Widmung des Grundstückes zur Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht und von der Baubehörde wurde ein positiver Widmungsbescheid mit einer zu bebauenden Fläche von rund 2.000 m² erlassen. In weiterer Folge wurde um die Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses angesucht und seitens der Baubehörde wurde ein ordentliches Bauverfahren durchgeführt und eine Baubewilligung erteilt.

Rechtsgrundlage für beide Verfahren war die Steiermärkische Bauordnung 1968.

Weiters ist festzuhalten, dass der 1. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen erst im Jahre 1986 rechtskräftig wurde und daher bis zu diesem Zeitpunkt Punktwidmungen im Freiland gemäß der Steiermärkischen Bauordnung 1968 notwendig und rechtskonform waren.